

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 08. Juli 2025 – Nr. 23

Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BO)

vom 08. Juli 2025

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule OWL
(BO)**

08. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragspflichtige Personen
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Fälligkeit des Beitrages
- § 5 Höhe des Beitrages
- § 6 Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte
- § 7 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Mobilitätsbeitrags
- § 8 Haushaltsplan
- § 9 Zweckbestimmung
- § 10 Änderungen
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der TH OWL erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2

Beitragspflichtige Personen

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung
- (3) mit der Beurlaubung

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der TH OWL für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

§ 5

Höhe des Beitrages

- (1) Der Sozialbeitrag der Studierendenschaft wird für jedes Studienhalbjahr auf 20,00 € festgesetzt.
- (2) Zusätzlich wird von den Studierenden ein Mobilitätsbeitrag von 208,80 € pro Semester erhoben. Der Betrag ist gekoppelt an die 60 % des Deutschlandtickets.
Diese Mobilitätsbeiträge sind für das Deutschlandsemesterticket zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden.

§ 6

Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft aus Gründen sozialer Härte

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen in Gänze oder teilweise erstattet werden gemäß § 57 Absatz 1 Satz 6 HG. Darüber entscheidet der AStA-Vorstand unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Diese Entscheidung muss binnen zwei Wochen getroffen werden.

(2) Antragstellung:

- a. Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim AStA einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem AStA-Vorstand diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit dem stellvertretenden AStA-Vorsitz des Standortes der antragsstellenden Person.
- b. Die antragsstellende Person hat nachzuweisen, dass sie auf die Erstattung der Beiträge angewiesen ist. Eine finanzielle Notlage kann durch Einkommens- oder Kontobelege der letzten drei Monate belegt werden.
- c. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- d. Die Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- e. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(3) Entscheidungsfindung über Anträge

- a. Die Entscheidung über die Anträge trifft der AStA-Vorstand unter der Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- b. Die AStA-Finanzreferent:innen können Anträge aus sozialen Gründen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem gesamten AStA-Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.
- c. Liegen eindeutige Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 4 vor, so hat der AStA-Vorstand den Antrag abzulehnen.

(4) Ausschlussgründe:

- a. Wenn ein monatliches Einkommen über dem aktuellen BAföG-Höchstsatz vorliegt, soll der Antrag ohne zusätzliche Begründung abgelehnt werden.
- b. Nach dem Ablauf der Regelstudienzeit muss die antragsstellende Person nachweisen, dass weiterhin Fortschritte im Studium gemacht werden. Dies kann in Form eines Leistungsnachweises passieren. Ist kein Studienerfolg erkennbar, soll der Antrag abgelehnt werden.
- c. Die letztliche Entscheidung obliegt der Einzelfallbetrachtung durch den AStA-Vorstand.

§ 7

Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung des Mobilitätsbeitrags

- (1) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Absatz 2 gilt: Die Studierenden können eine Befreiung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Befreiung erfolgt in folgenden Fällen:
 - a. Gasthörer sowie Zweithörer im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 - b. Studierende die ausschließlich in einem Abend- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 - c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
 - e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,

- (2) Für den Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Absatz 2 gilt: Die Studierenden können eine Rückerstattung nur erhalten soweit die zu Grunde liegenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen. Eine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:
 - a. bei Studierenden, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren,
 - b. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme eines Deutschlandsemestertickets bzw. Semestertickets immatrikuliert sind, kann der Beitrag an einer Hochschule erstattet werden.

- (3) Die Befreiung bzw. Erstattung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Befreiung bzw. auf Erstattung gemäß Absatz 1 und 2 muss bis zum 15. April des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. Oktober des laufenden Wintersemesters im Immatrikulationsamt gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden. Über die Befreiung bzw. Erstattung entscheidet im Auftrag der Studierendenschaft zunächst die Hochschulverwaltung. Ist die oder der Studierende mit der Entscheidung der Hochschulverwaltung nicht einverstanden, hat die oder der Studierende dies dem Vorstand des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; in diesem Fall entscheidet das Studienparlament.

- (4) Auf Aufforderung der Hochschule im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist der Mobilitätsbeitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen und wird bei Vorliegen eines Grundes gemäß Absatz 1 oder 2 ganz oder anteilig rückerstattet. In Abstimmung mit der Studierendenschaft kann die Hochschule wegen eines nachgewiesenen Grundes nach Absatz 2

oder 3 im Rahmen der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf den Einzug des Mobilitätsbeitrags verzichten.

- (5) Soweit ein Grund nach Absatz 1 oder 2 geltend gemacht und anerkannt wird und der Mobilitätsbeitrag nicht gezahlt wird, erhält die oder der Studierende kein Semesterticket. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Semestertickets.

§ 8

Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jährlichen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

§ 9

Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 10

Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL. Änderungen sind in dem Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen. Zusätzlich müssen Satzungsänderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit der Maßgabe, dass der erhöhte Mobilitätsbeitrag gemäß § 5 Ab-

satz 2 erstmals zum Wintersemester 2025/2026 erhoben wird. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der TH OWL vom 2. Juli 2024 (Verkündungsblatt 2024/Nr. 37) außer Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 08. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli